

**Medizinisches Versorgungszentrum an der
Stadtklinik Frankenthal
Frankenthal**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGSaufTRAG.....	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	5
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	12
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	13
G. SCHLUSSBEMERKUNG	14

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
5. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024
7. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
8. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Betriebsleitung des

**Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal,
Frankenthal,**

(nachfolgend: „MVZ“ oder „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (Anlage 6) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 7).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Betriebsleitung berichtet, dass im Berichtsjahr insgesamt 6.008 ambulante Behandlungen abgerechnet wurden. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Zunahme 856 Abrechnungsfälle (+ 16,61 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die verbesserte Praxisorganisation im Bereich der Neurologie sowie der Erweiterung des Leistungsspektrums um die besser vergüteten Leistungen der ärztlichen Psychotherapie seit dem 1. März 2024 zurückzuführen.
- Die Zahlungsfähigkeit des MVZ wurde durch die Stadt Frankenthal und durch die Stadtklinik Frankenthal sichergestellt und war ganzjährig gegeben. Zum Bilanzstichtag sind liquide Mittel in Höhe von TEUR 35 vorhanden. Es besteht eine Liquiditätsreserve in Höhe von TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 23). Die zum Bilanzstichtag bestehende Liquiditätsunterstützung durch die Stadt Frankenthal soll in 2025 zurückgezahlt werden.
- Die Entwicklung der Ertragslage ist insgesamt zufriedenstellend. Während im Wirtschaftsplan ein Jahresverlust von EUR 400 geplant war, liegt im Jahr 2024 ein Gewinn in Höhe von TEUR 31 vor. Ursache hierfür waren die höheren Umsatzerlöse aufgrund des Fallanstiegs, während die Aufwendungen nur in geringerem Umfang angestiegen sind.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Gemeinsam mit der Stadtklinik Frankenthal ist es das Ziel, weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung leisten zu können. Neben der Leistungs- und Erlösentwicklung ist dabei auch immer die Kostenentwicklung zu beobachten. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben und wurde entsprechend aktueller Hochrechnungen für das Jahr 2025 mit einem positiven Ergebnis (rd. TEUR 10) erreicht.
- Neben der Anpassung der vorhandenen Strukturen soll das Risiko durch den ergänzenden Erwerb von profitablen Vertragsarztsitzen mit einer Erweiterung des Leistungsspektrums abgemildert werden. Hierzu wurde bereits mit der Erweiterung des psychiatrischen Facharztsitzes begonnen.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss und Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 11. September 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 11. August bis 11. September 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Existenz der liquiden Mittel.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen für Kreditoren überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden nicht eingeholt, da nach Durchsicht der Jahresabschlussunterlagen und Rücksprache mit dem Geschäftsführer keine Sachverhalte vorlagen, die die Einholung derartiger Bestätigungen erforderlich macht.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Stadtrat am 7. Mai 2025 festgestellt. Eine Veröffentlichung erfolgte gemäß den Aussagen des Mandanten nicht.

Der Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2024, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Koblenz, 11. September 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Dreßler
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	31.12.2023
				EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.519,00		7.662,00
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>10.650,00</u>	20.169,00	9.373,00
				<u>17.035,00</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	157.612,68			86.375,49
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.396,24</u>			1.679,45
		160.008,92		88.054,94
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>34.536,00</u>	194.544,92	34.108,61
				<u>122.163,55</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			321,30	0,00
			<u>215.035,22</u>	<u>139.198,55</u>

		Passivseite	
		EUR	31.12.2023 EUR
A. <u>Eigenkapital</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	50.000,00		50.000,00
II. <u>Verlustvortrag</u>	-10.122,67		-31.517,04
III. <u>Jahresgewinn</u>	<u>30.596,32</u>		<u>21.394,37</u>
		70.473,65	39.877,33
B. <u>Rückstellungen</u>			
1. <u>Steuerrückstellungen</u>	0,00		7.090,00
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	<u>7.322,85</u>		<u>30.047,17</u>
		7.322,85	37.137,17
C. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	40.421,22		555,10
2. <u>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</u>	95.210,80		60.849,28
3. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>1.606,70</u>		<u>779,67</u>
		137.238,72	62.184,05
		215.035,22	139.198,55

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse aus ambulanten Leistungen	549.947,93		378.164,87
b) Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	1.349,10		1.936,52
c) Nutzungsentgelte der Ärzte	<u>0,00</u>		<u>350,00</u>
		551.297,03	380.451,39
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.304,11</u>	<u>39,00</u>
		552.601,14	380.490,39
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.308,27		1.780,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>		<u>16.003,50</u>
		1.308,27	17.783,85
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	334.364,54		235.770,90
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>67.394,32</u>		<u>47.752,01</u>
- davon für Altersversorgung: EUR 19.057,11 (im Vorjahr: EUR 14.083,09)		401.758,86	283.522,91
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.603,13	5.521,18
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		116.574,63	47.188,08
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.035,17	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-7.251,24</u>	<u>5.080,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern		<u>30.596,32</u>	<u>+21.394,37</u>
11. Jahresgewinn		<u>30.596,32</u>	<u>+21.394,37</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal ist unter der Nummer HRA 61990 beim Amtsgericht Ludwigshafen in das Handelsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit dem HGB erstellt. Demnach sind die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen werden im Anlagengitter (Seite 9 des Anhangs) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten (§ 255 HGB) abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen werden während der gesamten Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Die unbeweglichen sowie auch die beweglichen Anlagegüter werden monatsgenau (pro rata temporis) abgeschrieben.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis zu 250 EUR betragen, werden im Zugangsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR und bis 1.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) wird ein Sammelposten in Anlehnung an § 6 Abs. 2 a EStG gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung sowie den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 20 % gewinnmindernd abgeschrieben.

Die **Forderungen** und die **Sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen:

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagengitter (Seite 9 des Anhangs) dargestellt.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Vermögenstände:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen die Forderungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in Höhe von 157 TEUR. Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3. Eigenkapital:

Das Stammkapital in Höhe von 50 TEUR wurde in voller Höhe einbezahlt.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich aus Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstigen Rückstellungen zusammen.

Art der Rückstellung	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	TEUR	TEUR
1. Steuerrückstellungen	0	7
2. Sonstige Rückstellungen	2	16
3. Rückstellungen für Prüfungskosten	<u>5</u>	<u>14</u>
	7	37

Die Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 2 TEUR beinhalten die Rückstellungen für Unfallkasse und Zinsen für das Darlehen von der Stadt Frankenthal. Rückstellungen für Prüfungskosten betragen 5 TEUR.

5. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Art der Verbindlichkeit	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheiten
		Gesamt- betrag	von 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40 (Vj. 1)	40 (Vj. 1)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
2.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	95 (Vj. 61)	95 (Vj. 61)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	2 (Vj. 0)	2 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
		137 (Vj. 62)	137 (Vj. 62)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Frankenthal in Höhe von 60 TEUR.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2024
	TEUR
1. Erlöse aus ambulanten Leistungen	550
2. Sonstige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	1
	<u>551</u>

Die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs entfallen mit 1 TEUR (i. Vj. 2 TEUR) auf Erträge aus Erstattungen für Gutachten.

2. Personalaufwand

Unter den Personalaufwendungen in Höhe von 402 TEUR (i. Vj. 284 TEUR) werden mit 19 TEUR (i. Vj. 14 TEUR) Aufwendungen für Altersversorgung ausgewiesen.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in Höhe von 36 TEUR (i. Vj. 18 TEUR) für Mieten und Pachten enthalten.

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Wirtschaftsjahres 2024 betragen 7 TEUR (i. Vj. 5 TEUR).

C. Sonstige Angaben

1. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Vom Wahlrecht auch die zu den marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Personen anzugeben wird Gebrauch gemacht.

Von einer Eigengesellschaft der Stadt Frankenthal wurden Personallieferungen im Wert von 22 TEUR .

i. Vj. 15 TEUR) bezogen.

2. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	2024	2023
Ärztlicher Dienst	5	4
Verwaltung	1	1
Summe:	6	5

3. Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers einschließlich der nicht abziehbaren Vorsteuer gliedert sich wie folgt:

a) Abschlussprüferleistungen:	TEUR	3
b) Andere Bestätigungsleistungen:	TEUR	0
c) Steuerberatungsleistungen:	TEUR	0
d) Sonstige Leistungen:	TEUR	0

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand	Mit einer Restlaufzeit von		
	31.12.2024	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Mietverpflichtungen	27	27	0	0
davon mit verbundenen Unternehmen	25	25	0	0
Dienstleistungsverpflichtungen	12	12	0	0
Versicherungsverpflichtungen	2	2	0	0
Wartungsverpflichtungen, Hosting, Lizenzen	14	14	0	0
Gesamt	55	55	0	0

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, beträgt 55 TEUR (i. Vj. 35 TEUR). Die Veränderung der Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr ist mit der Erhöhung der Dienstleistungs- und Wartungsverpflichtungen zu begründen.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die aufgrund von wertbegründenden Tatsachen weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden dürfen, sind nicht eingetreten.

6. Betriebsleitung

- Herr Björn Walter (Stv. Betriebsleiter bis 30.09.2024)
- Herr Dr. med. Andor Toth MBA (Betriebsleiter ab 01.04.2024)

7. Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr folgende Mitglieder an:

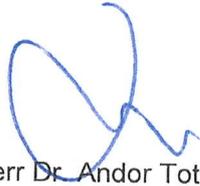
Herr Dr. Nicolas Meyer	Vorsitzender des Betriebsausschusses Krankenhausdezernent und Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz).	
Frau Melanie Haghi	Angestellte	CDU
Frau Angelique Kapper bis 09.06.2024	Account Managerin	CDU
Herr Jesko Piana	Sparkassenbetriebswirt	CDU
Herr Daniel Winkes	Referent im Landtag	CDU
Herr Lucas Spiegel bis 09.06.2024	Geschäftsführer	CDU
Frau Aylin Höppner bis 09.06.2024	Verwaltungsfachreferentin	SPD
Frau Monika Reffert	Lehrerin	SPD
Herr Dr. Dieter Schiffmann	Leitender Direktor der Landeszentrale für Politische- Bildung Rheinland-Pfalz i.R.	SPD
Herr Dr. Gerhard Bruder	Arzt	Die Grünen / Offene Liste
Frau Monika Stauffer bis 09.06.2024	Hauswirtschaftsmeisterin Die Grünen / Offene Liste	
Herr Hartmut Trapp	Rentner	AfD
Frau Karin Trapp ab 09.06.2024	Lehrerin i.R.	AfD
Frau Charis Sturm	Sachbearbeiterin Export	FWG
Herr Dr. Jakob Emrich ab 09.06.2024	Arzt	FWG
Herr Thomas Gans ab 09.06.2024	Rentner	FWG
Frau Sonja Hebrock ab 09.06.2024	Portfoliomanagerin	FWG
Herr Jürgen Kley ab 09.06.2024	Großhandelskaufmann	FWG

Herr Daniel Wille ab 09.06.2024	Vertrieb / Akquise Betriebliches Gesundheitsmanagement	FWG
Herr Edmund Westermann bis 09.06.2024	Rentner	FDP
Herr Karl Beyschlag bis 09.06.2024	Berufskraftfahrer	Die Linke

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat vor, den Gewinn in Höhe von 31.596,32 EUR als Gewinn vorzutragen.

Frankenthal, den 19. August 2025



Herr Dr. Andor Toth MBA
(Betriebsleiter)

MVZ an der Stadtklinik Frankenthal
Anlagespiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12.794,61	6.221,33	19.015,94	5.132,61	4.364,33	9.496,94	9.519,00	7.662,00
II. Sachanlagen								
Einrichtungen und Ausstattungen								
Medizinischer Bedarf	6.194,72	473,62	6.668,34	1.150,72	1.122,62	2.273,34	4.395,00	5.044,00
Allgemeiner Bedarf	7.933,09	4.042,18	11.975,27	3.604,09	2.116,18	5.720,27	6.255,00	4.329,00
	14.127,81	4.515,80	18.643,61	4.754,81	3.238,80	7.993,61	10.650,00	9.373,00
	26.922,42	10.737,13	37.659,55	9.887,42	7.603,13	17.490,55	20.169,00	17.035,00

Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Aufgaben und Ziele des MVZ an der Stadtklinik Frankenthal

Das medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik ging am 1.4.2021 mit einer neurologischen Facharztpraxis in den Betrieb. Mit Tätigkeitsaufnahme zum 01.03.2024 konnte das Leistungsspektrum um einen Sitz für ärztliche Psychotherapie erweitert werden.

Das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal verfolgt die folgenden Ziele:

- Bestmögliche ambulante fachärztliche Versorgung der Patienten aus der Stadt Frankenthal und den Gemeinden in der Umgebung.
- Nutzung der Synergiepotenziale durch die räumliche Nähe zwischen Stadtklinik und Arztpraxen. Den Patienten wird ein breites Angebot medizinischer Leistungen in einem Haus geboten.
- Durch das MVZ will die Stadt Frankenthal und die Stadtklinik Frankenthal dazu beitragen, dass die ärztliche und fachärztliche Versorgung in Frankenthal und Umgebung in den nächsten Jahren sichergestellt wird.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesundheitspolitische Entwicklungen

Medizinische Versorgungszentren, kurz MVZ, sind nach der gesetzlichen Definition (Paragraph 95 SGB V) fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, die über die strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier Ärzte eine interdisziplinäre Versorgung aus einer Hand gewährleisten sollen. MVZ nehmen, genau wie selbständig niedergelassene Vertrags-Ärzte, regelmäßig an der ambulanten, vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen teil und sind mit wenigen Abweichungen exakt denselben Regeln der Leistungserbringung unterworfen.

2.2 Geschäftsverlauf

2.2.1 Leistungsentwicklung

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 6.008 ambulante Behandlungen abgerechnet. Gegenüber dem Vorjahr konnte eine Zunahme von 856 Abrechnungsfällen (+ 16,61 %) erzielt werden. Der Anstieg ist auf die Erweiterung des MVZ um einen Sitz für ärztliche Psychotherapie (2024: 222 Fälle) sowie auf Effizienzsteigerungen im Bereich der Neurologie zurückzuführen.

2.2.2 Personalentwicklung

Am 31.12.2024 waren sechs Personen angestellt. Dies entspricht 3,31 Vollkräften (VK). Hiervon sind 2,42 VK auf den ärztlichen Bereich entfallen und 0,89 VK auf den Medizinisch Technischen Dienst.

2.3 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

2.3.1 Erträge, Aufwendungen und Ergebnis

Im Berichtsjahr stiegen die Betriebserträge des MVZ auf 552.601 EUR. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus der ambulanten Versorgung im MVZ. Der Erlösanstieg geht mit den insgesamt gestiegenen Fallzahlen (+16,61) einher. Die im Vergleich zu den neurologischen Leistungen höher vergüteten Leistungen haben darüber hinaus zu einer überproportionalen Steigerung der Erlöse im Vergleich zu den Leistungen geführt.

Die Aufwendungen in Höhe von 527.245 EUR betreffen im Wesentlichen die Personalaufwendungen in Höhe von 401.759 EUR. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf den zusätzlichen Sitz für ärztliche Psychotherapie zurückzuführen.

Die Jahresrechnung 2024 des medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 30.596 EUR; geplant war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 400 EUR. Ursache für die Verbesserung des Jahresergebnisses sind insbesondere die im Vergleich zu den Umsatzerlösen (+172 TEUR bzw. +45,5 %) nur um 168 TEUR gestiegenen Aufwendungen.

2.3.2 Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit des medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik wurde durch kurzfristige Liquiditätsunterstützungen in Höhe von TEUR 60 durch die Stadt Frankenthal und TEUR 40 durch die Stadtklinik Frankenthal im Zeitraum März bis September sichergestellt und war dadurch ganzjährig stets gegeben. Die Mittel der Stadtklinik Frankenthal wurden unterjährig bereits zurückgezahlt. Zum Bilanzstichtag sind noch liquide Mittel in Höhe von 35 TEUR vorhanden. Es besteht eine Liquiditätsreserve in Höhe von 51 TEUR (Vorjahr: 23 TEUR), was zur Deckung des Finanzbedarfs von rd. 1,2 Monaten ausreicht.

Die gewährte Liquiditätsunterstützung in Höhe von TEUR 60 wird planmäßig im Wirtschaftsjahr 2025 zurückgezahlt; zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses waren hier bereits TEUR 20 erstattet. Weitere Kreditlinien bestanden im Wirtschaftsjahr 2024 nicht.

Der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Der Betrieb des MVZ erfolgt in gemieteten Räumlichkeiten.

2.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 beträgt 215.035 EUR (Vorjahr: 139.198 EUR). Das Vermögen umfasst zu 9,3 % Anlagevermögen.

Aufgrund des erzielten Jahresüberschusses erhöhte sich die Eigenkapitalquote auf 33,0 % (Vorjahr: 28,8 %).

2.3.4 Gesamtaussage

Die Entwicklung der Ertragslage ist insgesamt zufriedenstellend. Während im Vorjahr ein Jahresüberschuss i.H.v. TEUR 21 erzielt wurde, liegt im Jahr 2024 ein Gewinn i.H.v. TEUR 31 vor. Durch den zusätzlichen Sitz für ärztliche Psychotherapie sowie Effizienzsteigerungen im neurologischen Bereich konnten die Erlöse überproportional im Vergleich zu den Aufwendungen erhöht werden, was zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung von rd. 48 % geführt hat. Die erneut gesteigerten Patientenzahlen belegen den wesentlichen Beitrag des MVZ zur Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung im Raum Frankenthal.

Die Liquiditätslage ist hingegen trotz vorhandener finanzieller Mittel in Höhe von TEUR 35 angespannt. Trotz des erneut positiven Jahresergebnisses konnte das MVZ seinen Zahlungsverpflichtungen nur durch die Liquiditätsunterstützung der Stadt Frankenthal und der Stadtklinik Frankenthal sichergestellt werden. Eine Stabilisierung und Verbesserung der Liquiditätslage ist anzustreben, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Rückzahlung der verbliebenen gewährten Mittel im Wirtschaftsjahr 2025.

3. Prognosebericht

3.1 Entwicklung

Gemeinsam mit der Stadtklinik Frankenthal ist es unser Ziel, weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung leisten zu können. Die Leistungszahlen konnten im Jahr 2024 weiter erhöht werden. Die Räumlichkeiten sowie die IT-Infrastruktur wurden 2025 wesentlich optimiert. Seit März 2025 ist u.a. die Aktenführung vollständig digitalisiert. Die ärztliche Wochenarbeits- und analog Sprechstundenzeit im Bereich Neurologie konnte seit März 2025 um 8 Stunden (11%) erhöht werden. Neben der Leistungs- und Erlösentwicklung ist dabei auch immer die Kostenentwicklung zu beobachten. Eine Verbesserung der Ertragslage und damit zusammenhängend der Liquiditätslage ist weiterhin anzustreben.

3.2 Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan 2025 wurde mit einem Gewinn von 65.106 EUR geplant. Unter Berücksichtigung des abgeschlossenen ersten Quartals und der erfolgten Leistungsabrechnung des zweiten Quartals kann im Bereich Neurologie die Erlöserwartung für 2025 im oberen fünfstelligen Bereich nach oben angepasst werden und auch im Bereich Ärztliche Psychotherapie werden die Erlöserwartungen i.W. voraussichtlich erreicht. Dem stehen höhere Aufwendungen für Personal sowie Investitionen gegenüber als ursprünglich kalkuliert. Das Wirtschaftsjahr wird voraussichtlich mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 10.000 EUR abgeschlossen. Insgesamt sind wir zuversichtlich, die positive Entwicklung des MVZ fortsetzen zu können und die Ertragslage stärken zu können sowie die Liquiditätslage verbessern zu können.

3.3 Ausblick

Liquiditätsschwierigkeiten des MVZ führten im Wirtschaftsjahr 2024 zur Notwendigkeit von Darlehensaufnahmen im Kalenderjahr 2024 (März bis September) in Höhe von insgesamt 100 TEUR. Zum Bilanzstichtag werden noch ausstehende Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 60 ausgewiesen. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresabschlusses konnten bereits TEUR 20 zurückgezahlt werden. Bis zum Jahresende sollen auch die verbliebenen TEUR 40 an die Stadt Frankenthal zurückgezahlt werden.

4. Chancen und Risikobericht

4.1 Risikomanagementsystem

Als gesundes Unternehmen ist das MVZ Risiken ausgesetzt. Diese möglichen Risiken werden mit Chancen abgewogen und die Unternehmen Steuerung danach ausgerichtet. Die Betriebsleitung wird über die Leistungs- und Kosten Entwicklung umfassend informiert.

Die Berichterstattung von Aufwendungen, Erträgen, Leistungen und Personalbesetzung ermöglicht es frühzeitig negative Ergebnisse- und Entwicklungen zu erkennen und zu korrigieren. Bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan können mögliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis abgeschätzt werden.

Die Betriebsleitung führt regelmäßig Gespräche mit dem ärztlichen Leiter über die ökonomischen Risiken um daraus die notwendigen Entscheidungen abzuleiten.

4.2 Chancen und Risiken

Risikoidentifizierung und Chancenerkennung ist in die geschäftsüblichen Abläufe integriert um diese auch steuern zu können.

Das MVZ rechnet einen großen Anteil der erbrachten Leistungen mit der KV ab. Die Abrechnung wird durch gesetzliche Vorgaben des SGB V bestimmt, wobei Einschränkungen durch Budgetierung und Bedarfsplanungsrichtlinien bestehen. Hier gilt es, die Strukturen des MVZ in Zusammenarbeit mit der Stadtklinik möglichst so zu optimieren, dass höhere Budgetzuteilungen erfolgen, um die unterbezahlten Leistungen zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einzelleistungen vor dem Hintergrund des Kostendrucks im Gesundheitswesen abgewertet werden.

Neben der Anpassung der vorhandenen Strukturen soll das Risiko durch den ergänzenden Erwerb von profitablen Vertragsarztsitzen mit einer Erweiterung des Leistungsspektrums abgemildert werden. Hierzu wurde bereits mit der Erweiterung des psychiatrischen Facharztsitzes in 2024 begonnen.

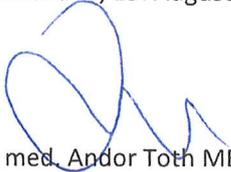
Für das MVZ besteht zudem das Risiko, dass die Patientenentwicklung hinter der Planung zurückbleibt. Dieses würde zu einem Rückgang des geplanten Ergebnisses führen. Im Gegenzug besteht die Chance, dass die geplanten Patientenzahlen übertroffen werden und entsprechend ein besseres Ergebnis erzielt werden kann.

Als weiteres Problem wurde das Risiko des zeitversetzten Budgetausgleichs durch die Kassenärztliche Vereinigung erkannt. Die abrechenbaren Quartale werden in der Regel mit 6 Monaten zeitversetzt schlussabgerechnet, sodass eine Vorfinanzierung durch das MVZ erfolgen muss. Unter anderem aus diesem Grund war das MVZ im Wirtschaftsjahr 2024 zur Aufnahme von liquiditätsunterstützenden Krediten gezwungen.

4.3 Gesamtaussage

Bei der Gründung des MVZs an der Stadtklinik standen nicht nur die wirtschaftlichen Ziele im Vordergrund. Mit dem MVZ wollte die Stadt Frankenthal und die Stadtklinik Frankenthal vielmehr zur Sicherstellung der ambulanten fachärztlichen Versorgung der Patienten aus der Stadt Frankenthal und den Gemeinden in der Umgebung beitragen. Durch die positive Entwicklung der Ertragslage konnten bisher zumindest kapitalseitig die aufgelaufenen Verluste der ersten Jahre kompensiert werden. Die Stabilisierung der angespannten Liquiditätslage bei weiterhin stabiler Ertragslage ist die angestrebte Zielsetzung für die folgenden Jahre.

Frankenthal, 19. August 2025



Dr. med. Andor Toth MBA
(Betriebsleiter)

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal
Sitz:	Frankenthal
Handelsregister	Der Eigenbetrieb ist unter der Nummer HRA 61990 im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
Betriebssatzung:	Fassung vom 20. Mai 2021
Gegenstand:	Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben eines MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller hier nach zulässigen ärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nicht ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 50.000,00 (voll eingezahlt)
Einrichtungsträger:	Das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen der geltenden Betriebssatzung geführt.
Organe:	Geschäftsführung, Betriebsausschuss.
Betriebsleitung:	Herr Björn Walter (Stv. Betriebsleiter bis 30. September 2024) Herr Dr. med. Andor Toth (ab 1. April 2024)
Betriebsausschuss:	Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
Steuerliche Verhältnisse:	Das MVZ wird beim Finanzamt Ludwigshafen unter der Steuernummer 27 658 02514 geführt. Die Umsätze aus ärztlichen Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit; die der Gesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) ist nicht abzugsfähig und somit Bestandteil der Anschaffungskosten.

-.-.-.-.-

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung vom 20. Mai 2021. Die Überwachungsorgane des MVZ sind der Betriebsausschuss und der Stadtrat. Für die beiden Überwachungsorgane liegen Geschäftsordnungen vor.

Für die Betriebsleitung lagen im Wirtschaftsjahr 2024 keine Geschäftsordnung und kein Geschäftsverteilungsplan vor. Die Betriebssatzung enthält ausreichende Regelungen zur Organisation der Betriebsleitung sowie zu deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des MVZ.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2024 fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Ergebnisse wurden in Protokollen festgehalten. Über die Sitzungen liegen Niederschriften vor, die von uns eingesehen wurden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung war im Berichtsjahr auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine gesonderte Vergütung der Geschäftsführung erfolgt nicht. Die Leitung des MVZ ist mit der Vergütung durch die Stadtklinik Frankenthal abgegolten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten eine Aufwandspauschale je Sitzung. Diese wird im Anhang nicht angegeben, da die Pauschale von der Stadt Frankenthal getragen wird.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäfte des MVZ werden durch die Stadtklinik Frankenthal geführt. Im Eigenbetrieb selbst sind nur die Ärzte und eine medizinische Fachangestellte angestellt. Ein Organigramm liegt nur bei der Stadtklinik Frankenthal vor. Für das MVZ an liegt kein Organigramm vor. Es liegt ein Auszug aus der Homepage des MVZ mit der namentlichen Benennung der Verantwortlichkeiten vor. Nach unseren Feststellungen entspricht dies den Bedürfnissen des MVZ.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Das MVZ unterliegt als Sondervermögen mit Sonderrechnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung.

In der Stadtklinik Frankenthal wurde kein Antikorruptionsbeauftragter bestellt. In der Stadtverwaltung der Stadt Frankenthal ist die Etablierung eines Korruptionsbeauftragten geplant, der diese Aufgabe auch für das MVZ übernehmen soll.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Stadtrat bzw. der Betriebsausschuss beschließt, soweit dies nicht dem Dezernenten oder der Betriebsleitung nach Gesetz und Betriebssatzung obliegt.

Es bestehen bspw. Richtlinien zur Abarbeitung von Rechnungen bis zur Rechnungskontrolle, Anweisungen zur Abarbeitung der Vorgänge im Rahmen der Patientenverwaltung und der Patientenabrechnung, eine Beschaffungsordnung sowie Richtlinien über die Zahlungsüberwachung und bezüglich des Mahnwesens. Zudem besteht eine Dienstanweisung zur Dokumentation des Behandlungsablaufs der Patienten für Ärzte und medizinisch-technisches Personal. Schriftliche Arbeitsanweisungen zur Kreditaufnahme und Kreditgewährung liegen auskunftsgemäß nicht vor.

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen liegt jederzeit einsehbar vor. Sämtliche Verträge, die die Verwaltung des Krankenhauses mit Ausnahme der Personalabteilungsvorgänge betreffen, werden elektronisch an zentraler Stelle archiviert.

Die Dokumentation ist unseres Erachtens ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der aus den Einzelteilen Erfolgsplan, Vermögensplan (Investitionsplan), Stellenplan und Finanzplan (5-Jahres-Liquiditätsübersicht) besteht.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des MVZ.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden vom Controlling und vom Ärztlichen Leiter auskunftsgemäß systematisch untersucht und mit der Betriebsleitung besprochen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen grundsätzlich den Anforderungen und Bedürfnissen des MVZ.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung werden von der Leiterin des Rechnungswesens wahrgenommen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Dies ist nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sichergestellt. Die Ausgestaltung und Implementierung des Mahnwesens im Rechnungswesen des Eigenbetriebs gewährleisten den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender Forderungen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des MVZ.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es existieren keine derartigen Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 AktG ist nicht eingerichtet. Im Rahmen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan wird auf einzelne Risiken hingewiesen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Auffassung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation liegt nicht vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe und Funktionen sowie des aktuellen Geschäftsumfelds eintreten, die Einfluss auf die Risikoeinschätzung haben, werden diese nach unseren Feststellungen von der Betriebsleitung beachtet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Darstellung und Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da das MVZ keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate eingesetzt hat.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Unternehmens wird auf eine interne Revision verzichtet. Auf die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann somit verzichtet werden.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen die erforderlichen Zustimmungen nicht eingeholt wurden, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit den geltenden Vorschriften und bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die getätigten Investitionen werden grundsätzlich vor ihrer Realisierung aus Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden von der Leitung Finanzen laufend mit dem Wirtschaftsplan abgeglichen, Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die geplanten Investitionen werden den geplanten Investitionen gegenübergestellt. Hierbei ergaben sich nur geringfügige Abweichungen bei einzelnen Investitionen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen uns keine Anhaltspunkte vor, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Beschaffung mindestens drei Konkurrenzangebote eingeholt.

Kapitalaufnahmen werden außerhalb der Stadt Frankenthal nicht getätigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns erteilten Auskünften und den eingesehenen Protokollen wird der Betriebsausschuss regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung, Personalangelegenheiten, Investitionen und soweit erforderlich über weitere Schwerpunkte informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des MVZ.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung erfolgte nach unseren Feststellungen angemessen und zeitnah.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß seitens des Überwachungsorgans keine besonderen Berichte erwünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung an das Überwachungsorgan.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung seit dem Wirtschaftsjahr 2021. Ein Selbstbehalt wurde dabei nicht vereinbart.

Aufzeichnungen über eine Erörterung mit dem Betriebsausschuss lagen uns nicht vor.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet und sind uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Abweichungen zwischen den Verkehrswerten und den bilanziellen Werten ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag weist das MVZ ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 33,0 % der Bilanzsumme aus.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Frage ist nicht einschlägig, da das MVZ keinem Konzern angehört.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das MVZ hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach unserer Beurteilung bestehen keine Finanzierungsprobleme.

Aufgrund der monatelangen Bearbeitung durch die Kassenärztlichen Vereinigung bis zur Überweisung der Leistungsentgelte muss das MVZ einen Ausgabenbedarf von fünf bis sechs Monaten vorfinanzieren. Das MVZ hat deshalb einen Liquiditätskredit der Stadt Frankenthal in Höhe von TEUR 60 erhalten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresgewinn 2024 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des MVZ vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente, aus denen sich das Betriebsergebnis zusammensetzt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2024 ist insgesamt nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise dafür ergeben, dass Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Frankenthal oder deren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

Die Leistungen der Stadtklinik Frankenthal an das satzungsgemäß zu Selbstkosten abgerechnet.

Der Liquiditätskredit der Stadt Frankenthal wird angemessen verzinst.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Das MVZ ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende einzelne Geschäfte wurden nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es bestehen keine gesondert hervorzuhebenden verlustbringenden Geschäfte. Angabegemäß werden sämtliche Prozessabläufe regelmäßig auf Verbesserungspotenzial hin untersucht.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Um die Ertragslage des MVZ zu verbessern, wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der Praxis und zur Verbesserung der Praxisorganisation eingeleitet.

Weiterhin wurde mit der Erweiterung des psychiatrischen Facharztsitzes begonnen.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 2023:

	31.12.2024		31.12.2023		+ / - TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Vermögensstruktur					
Immaterielle Vermögensgegenstände	9	4,2	8	5,8	+1
Sachanlagen	11	5,1	9	6,5	+2
Anlagevermögen	20	9,3	17	12,3	+3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158	73,5	86	61,8	+72
Sonstige Vermögensgegenstände und ARAP	3	1,4	2	1,4	+1
Liquide Mittel	34	15,8	34	24,5	±0
Umlaufvermögen	195	90,7	122	87,7	+73
Summe Aktiva	215	100,0	139	100,0	+76
Kapitalstruktur					
Gezeichnetes Kapital	50	23,3	50	36,0	±0
Verlust der Vorjahre	-10	4,7	-31	22,4	+21
Jahresgewinn	31	14,4	+21	15,2	+10
Eigenkapital	71	33,0	40	28,8	+31
Steuerrückstellungen	0	0,0	7	5,0	-7
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	7	3,3	30	21,6	-23
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Leistungen	40	18,6	1	0,7	+39
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich					
- Liquiditätskredit	60	27,9	0	0,0	+60
- Sonstige	35	16,3	60	43,2	-25
Übrige Verbindlichkeiten	2	0,9	1	0,7	+1
Kurzfristiges Fremdkapital	144	67,0	99	71,2	+45
Summe Passiva	215	100,0	139	100,0	+76

Den Zugängen zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 11 standen Abschreibungen in Höhe von TEUR 8 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen um TEUR 3 erhöht hat.

Die Investitionen betreffen mit TEUR 6 Software-Lizenzen und im Übrigen Einrichtungen und Ausstattungen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte durch erwirtschaftete Abschreibungen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Leistungsabrechnungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung für das III. und IV. Quartal 2024.

Zu den Ursachen der Veränderungen der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

Die Erhöhung des Eigenkapitals entspricht dem Jahresgewinn 2024.

Bei den Steuerrückstellungen führten die Inanspruchnahme (TEUR 2) und Auflösung (TEUR 5) der gebuchten Beträge zu dem Rückgang. Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist aufgrund der Gemeinnützigkeit des MVZ keine neue Steuerrückstellung zu bilden.

Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich infolge der Begleichung der aus 2023 ausstehenden Verwaltungskostenabrechnung (TEUR 16) sowie der nur noch für ein Jahr ausstehenden Erstellungs- und Prüfungskosten für den Jahresabschluss.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.

Die Verbindlichkeiten im Verbundbereich beinhalten mit TEUR 60 einen Liquiditätskredit der Stadt Frankenthal zur Überbrückung bis zum Zahlungsausgleich durch die Kassenärztlichen Vereinigung. Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Frankenthal sind stichtagsbedingt gesunken.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Jahresergebnis	+31	+21
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+8	+6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-25	+19
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-71	-28
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+15	-25
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+2	±0
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	-7	+5
Ertragsteuerauszahlungen (-) / Ertragsteuereinzahlungen (+)	±0	±0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-47</u>	<u>-2</u>
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-6	-2
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5	-9
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-11</u>	<u>-11</u>
Gezahlte Zinsen (-)	-2	±0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-2</u>	<u>±0</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-60	-13
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+34	+47
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>-26</u></u>	<u><u>+34</u></u>

	2024 TEUR	2023 TEUR
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	34	34
- Jederzeit fällige Liquiditätskredite	60	0
	<u><u>-26</u></u>	<u><u>34</u></u>

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	551	100,0	380	100,0	+171
Betriebsertrag	551	100,0	380	100,0	+171
Materialaufwand	1	0,2	18	4,7	-17
Personalaufwand	402	72,9	283	74,5	+119
Abschreibungen	8	1,5	6	1,6	+2
Verwaltungskosten	34	6,2	2	0,5	+32
Raumkosten	36	6,5	18	4,8	+18
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36	6,5	27	7,1	+9
Betriebsaufwand	517	93,8	354	93,2	+163
Betriebsergebnis	+34	6,2	+26	6,8	+8
Zinsaufwendungen	-2	0,4	0	0,0	-2
Finanzergebnis	-2	0,4	0	0,0	-2
Neutrales Ergebnis	-8	1,5	±0	0,0	-8
Ertragsteuern	+7	1,3	-5	1,3	+12
Jahresgewinn	+31	5,6	+21	5,5	+10

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen die Honorare der Kassenärztlichen Vereinigung. Der Anstieg resultiert aus der höheren Leistungserbringung im Bereich der Neurologie sowie den im Bereich der psychotherapeutischen Ambulanz erstmals erbrachten Leistungen nach der Erweiterung des Leistungsangebots zum 1. März 2024.

Der Anstieg der Personalaufwendungen ist auf die höhere Vollkräftebesetzung im Rahmen des erweiterten Leistungsangebots zurückzuführen.

Der Anstieg der Raumkosten resultiert aus der Anmietung weiterer Räumlichkeiten im Zuge der Leistungserweiterungen.

Das neutrale Ergebnis betrifft im Wesentlichen periodenfremde Aufwendungen.

Das positive Ertragssteuerergebnis ist auf die Anerkennung des MVZ als gemeinnützige Einrichtung zurückzuführen. Dies führte zu Steuererstattungen für Vorjahre bzw. zur Ausbuchung nicht mehr benötigter Steuerrückstellungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.